Friedhofsordnung der Katholischen Kirchenstiftung St. Peter und Paul March für den Katholischen Friedhof in March

Präambel
Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch ein heiliger Ort im Sinne des kanonischen Rechts und der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Die Katholische Kirchenstiftung St. Peter u. Paul March in March,Stiftung des öffentlichen Rechts, erlässt gemäß Art. 11 Abs. 5 Nr. 11, Art. 44 Abs. 2 Nr. 12 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen, derzeit gültig in der Fassung vom 1. August 2024 (ABl. Nr. 9 v. 19. Juli 2024, S. 138; KiStiftO) folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Geltungsbereich, Verwaltung 3
§ 2 Zweck des Friedhofs 3
§ 3 Schließung und Entwidmung 4
II. Ordnungsvorschriften 4
§ 4 Öffnungszeiten 4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof 4
§ 6 Gewerbliche Arbeiten 5
III. Bestattungsvorschriften 6
§ 7 Anmeldung und Durchführung von Bestattungen 6
§ 8 Särge, Urnen 7
§ 9 Ruhezeit 7
§ 10 Ausgrabungen, Umbettungen 8
IV. Grabstätten 8
§ 11 Arten der Grabstätten 8
§ 12 Aufteilungspläne, Verzeichnis 9
§ 13 Einzelgrabstätten 9
§ 14 Doppelgrabstätten, Dreifachgrabstätten 9
§ 15 Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten 9
§ 16 Urnengrabstätten 9
§ 17 Grüfte 10
§ 18 Urnengrab an Bäumen 10
§ 19 Größe der Grabstätten 10
§ 20 Grabnutzungsrechte 10
§ 21 Widerruf von Nutzungsrechten 11
§ 22 Beendigung von Nutzungsrechten 12

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale 12
§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze 12
§ 24 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften 12
§ 25 Anlegung und Instandhaltung der Grabstätten 13
§ 26 Grabmale 14
§ 27 Errichtung von Grabmalen, Standsicherheit 14
§ 28 Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen 15
VI. Leichenhaus und Trauerfeiern 16
§ 29 Benutzung des Leichenhauses 16
§ 30 Trauerfeiern 17
VII. Übergangs- und Schlussvorschriften 17
§ 31 Übergangsrecht 17
§ 32 Ausnahmen 18
§ 33 Haftung 18
§ 34 Gebühren 18
§ 35 Inkrafttreten 18
Bekanntmachungsvermerk 20

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Verwaltung

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof March, der im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung St. Peter und Paul March (im Folgenden: Kirchenstiftung) steht und somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne der can. 1205 bis 1213 und ca. 1240 bis 1243 des Codex Juris Canonici und Art. 8 des Bestattungsgesetzes ist. Zur Einrichtung gehört das Leichenhaus.

(2) Der Friedhof wird von der Kirchenverwaltung der Katholischen Kirchenstiftung St. Peter und Paul March (im Folgenden: Kirchenverwaltung) unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Die Katholische Kirchenstiftung St. Peter und Paul March ist Trägerin des Friedhofs.

(3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts, einer Erlaubnis oder der Gestaltung von Grabmalen, dem Umgang mit Gewerbetreibenden, einer Anordnung der Katholischen Kirchenstiftung sowie mit der Gebührenerhebung dürfen von der Katholischen Kirchenstiftung für den jeweiligen Zweck unter Beachtung des kirchlichen Datenschutzrechts die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

§ 2 Zweck des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung aller verstorbenen Katholiken im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes, die bei ihrem Tode Einwohner der Pfarrei St. Peter und Paul March waren, deren Ehegatten, deren Abkömmlingen, die auf dem Gebiet der Pfarrei einen Haupt- oder Nebenwohnsitz haben und denen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen bzw. Katholiken, die auf dem Gebiet der Pfarrei tot aufgefunden worden sind und für die kein anderer geeigneter Bestattungsplatz vorhanden ist. Ehemalige Gemeindeangehörige, die sich bei ihrem Ableben in einem Senioren- oder Pflegeheim außerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereichs befanden und unmittelbar vor ihrem Umzug in dieses Senioren- oder Pflegeheim einen Wohnsitz auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde hatten, haben das Recht, in dem Friedhof bestattet zu werden.[1]

(2) Nicht katholische Christen werden aufgrund der staatlichen Bestimmungen in dem Friedhof bestattet, wenn sie in der oben genannten Pfarrei oder der dazu gehörigen Gemeinde March ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz hatten oder dort tot aufgefunden worden sind und ein anderer geeigneter Bestattungsplatz nicht vorhanden ist oder sie nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung einen Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte hatten.

(3) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 und 2 genannten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchenstiftung, die in pflichtgemäßer Ausübung deren Ermessens erteilt werden kann.

(4) Anonyme Bestattungen sind auf dem Friedhof der Katholischen Kirchenstiftung St. Peter und Paul March grundsätzlich unzulässig. Als solche sind Erd- und Urnenbeisetzungen anzusehen, die namenlos und ohne Grabanlage erfolgen.

(5) Jede Person hat das Recht, den Friedhof und auch jede Grabanlage als Ort des Totengedenkens und des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft, der Ruhe und Besinnung und der Erholung aufzusuchen.

(6) Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteilen gitl Art. 6 Bestattungsgesetz in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und einzelne Friedhofsteile können durch Beschluss der Katholischen Kirchenstiftung mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß Art. 44 Abs. 2 Nr. 12 der Kirchenstiftungsordnung geschlossen oder entwidmet werden. Um den Charakter als Heiliger Ort zu verlieren, bedarf es gemäß can. 1212 CIC eines Dekrets des zuständigen Ordinarius.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten.

(4) Die Absicht der Schließung und der Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 des Bestattungsgesetzes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten werden an einer geeigneten Stelle (Friedhofseingang, Kircheneingang) bekanntgegeben. Die Katholische Kirchenstiftung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und in jeder Hinsicht auf Trauernde Rücksicht zu nehmen. Äußerungen und Handlungen, die sich in ehrverletzender Weise gegen das christliche Empfinden oder die katholische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Erziehungsberechtigten bleiben für sie verantwortlich.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Rollschuhen, Inlineskates, Longboards, Waveboards und Ähnlichem zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Spezialfahrzeuge für Körperbehinderte, Senioren-Elektrofahrzeuge sowie Leichenwagen und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Gewerbetreibenden,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
3. an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochentagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
4. ohne Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen,
5. Druckschriften und andere Medien mit Ausnahme von Totenzetteln zu verteilen oder zu verkaufen,
6. auf den Grabstätten Werbung jeglicher Art und Größe anzubringen, mit Ausnahme kleiner Plaketten an Grabmalen und kleiner Einsteckschilder an der Grabstätte durch Gewerbetreibende wie Steinmetze und Friedhofsgärtnereien,
7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
8. zu spielen, zu lärmen, zu essen und trinken, zu rauchen und zu lagern,
9. Tiere mitzunehmen mit Ausnahme von Assistenz- und Therapietieren,
10. den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
11. Grabeinfassungen oder Grabbeete unbefugt zu betreten sowie
12. Unkrautvernichtungsmittel und chemischen Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(4) Die Katholische Kirchenstiftung kann vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

(5) Veranstaltungen auf dem Friedhof und Versammlungen, die nicht unmittelbar dem Zweck der Teilnahme an einer Bestattung dienen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Katholischen Kirchenstiftung.

(6) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Katholische Kirchenstiftung kann Personen, die dieser Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen; im Übrigen gilt § 27.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche Dienstleistungserbringer tätig sein, die

1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

3. eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens zwei Millionen Euro nachweisen können.

Auf Verlangen sind der Katholischen Kirchenstiftung Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, kann den Dienstleistungserbringern die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof von der Katholischen Kirchenstiftung untersagt werden.

(3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit der Friedhöfe, spätestens um 19 Uhr, zu beenden.

(5) LKW, Kombi, Kastenwagen und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur Wege ab einer Breite von 2,50m befahren. Rasenwege und wassergebundene Wege dürfen bei schlechter Witterung nicht befahren werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Katholischen Kirchenstiftung vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Bei einem Verstoß gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen oder aus anderem wichtigen Grund sowie vorheriger Mahnung durch die Katholische Kirchenstiftung kann den Dienstleistungserbringern die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

(1) Bestattungen sind beim Pfarramt der Katholischen Kirchenstiftung anzumelden. Bei der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen, insbesondere Todesbescheinigung und Beerdigungserlaubnisschein, vorzulegen. Bei Anmeldung einer Urnenbeisetzung sind insbesondere die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer bestehenden Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für diese Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätte nachzuweisen.

(2) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei dem Pfarramt beantragt werden. Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden vom Pfarramt festgesetzt; die Wünsche der Angehörigen sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

(3) Die mit der Bestattung im Zusammenhang stehenden hoheitlichen Verrichtungen werden ausschließlich durch das/die vom Friedhofsträger beauftragte/n Bestattungsunternehmen (Firma Rager)) ausgeführt. Dazu gehören

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Gestellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

(4) Das vorhandene Grabmal und weitere Grabeinrichtungen sind rechtzeitig vor Aushebung des Grabes von der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Andernfalls kann die Katholische Kirchenstiftung die Entfernung veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

§ 8 Särge, Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen auf dem Friedhof möglich. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen für Aschenkapseln dürfen nur aus einem biologisch leicht abbaubaren, umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhezeit vergeht. Die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Für die Bestattung in Grüften sind nur Särge zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.

(2) Leichname, Särge, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu schädigen. Die Leichenbekleidung darf ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(3) Sarglose Erdbestattungen (Tuchbestattungen) sind nicht zulässig.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt

1. für Erdgrabstätten 15 Jahre,

2. für Kindergrabstätten bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr 10 Jahre sowie

3. für Urnengrabstätten 15 Jahre.

§ 10 Ausgrabungen, Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung oder der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften – insbesondere Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde – der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Katholischen Kirchenstiftung. Die Zustimmung bedarf eines Antrags und wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt ist die totenfürsorgeberechtigte Person mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person.

(3) Umbettungen innerhalb des Friedhofs aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig; dies gilt auch für die Umbettung auflöslicher Urnen.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit und der Verwesung noch vorhandene Leichenreste können in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Noch vorhandene Urnen bzw. Aschereste können nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts an der Grabstätte an andere Stelle des kircheneigenen Friedhofs umgebettet werden.

(6) Ausgrabungen und Umbettungen werden nur von Beauftragten der Katholischen Kirchenstiftung, die auch den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung bestimmt, auf Kosten der antragstellenden Person durchgeführt. Diese haftet für Schäden, die bei der Durchführung der Ausgrabung oder Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Erstattung bereits gezahlter Friedhofsgebühren ist ausgeschlossen.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung. Es können an ihnen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb, Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.

(1) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind

- Einzelgrabstätten
- Doppelgrabstätten
- Urnengrabstätten
- Grabkammer in Urnenwand
- Gemeinschaftsgrabstätten

§ 12 Aufteilungspläne, Verzeichnis

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Die Katholische Kirchenstiftung führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der beigesetzten Personen und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

§ 13 Einzelgrabstätten

(1) Eine Einzelgrabstätte besteht aus einer Grabstelle. In ihr kann ein Sarg beigesetzt werden.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr können an besonderer Stelle des Friedhofs Einzelgrabstätten eingerichtet werden (Kindergräber).

§ 14 Doppelgrabstätten, Dreifachgrabstätten

(1) Eine Doppelgrabstätte besteht aus zwei Grabstellen. In ihr können zwei Särge beigesetzt werden.

(2) Eine Dreifachgrabstätte besteht aus drei Grabstellen. In ihr können drei Särge beigesetzt werden.

§ 15 Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten

(1) Bei Reihengrabstätten erlischt nach Ablauf der Ruhezeit das Nutzungsrecht. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Reihengrabstätten sind grundsätzlich Einzelgräber, die der Reihe nach vergeben werden. Ein Voraberwerb ist ausgeschlossen.

(2) Bei Wahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht begründet, das nach Ablauf verlängert werden kann. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die eine nutzungsberechtigte Person auf ihren Wunsch an einer bestimmten Stelle des Friedhofs erhalten kann. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Wahlgrabstätte oder einer Wahlgrabstätte an einer bestimmten Stelle besteht nicht.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Urnen können grundsätzlich nur in besonders ausgewiesenen Urnengrabstätten, Grabkammern in der Urnenwand beigesetzt werden.

(2) In einer Urnengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen, bei Tieferlegung bis zu vier Urnen aufgenommen werden.

(3) Urnen dürfen auch in Einzel- oder Doppelgrabstätten beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen anstelle eines Sarges.

(4) Urnen müssen gemäß den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.

(5) Für Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen über Reihen- und Wahlgrabstätten gemäß § 15 entsprechend.

§ 17 Grüfte

-entfällt-

§ 18 Urnengrab an Bäumen

-entfällt-

§ 19 Größe der Grabstätten

(1) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen

Einzelgrabstätten	Länge 2,20m	Breite 0,90m
Doppelgrabstätten	Länge 2,20m	Breite 1,80m
Urnengrabstätten	Länge 0,90m	Breite 0,90m
Grabkammern in Urnenwand	Länge 0,40 m	Breite 0,40m

(2) Im Übrigen setzt die Katholische Kirchenstiftung in Einzelfällen die Ausmaße der Grabstätten fest. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zum Nachbargrab, der mindestens 0,30m betragen muss.

(3) Die Tiefe der Grabstelle beträgt von der Erdoberfläche ohne Grabhügel bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m. Der Abstand ist bei Tieferlegung entsprechend größer.

§ 20 Grabnutzungsrechte

(1) Durch die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht einer natürlichen Person nach dieser Friedhofsordnung begründet. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätte sowie zur Aufstellung eines Grabmals im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofsordnung; die in ihr geregelten Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Anlegung und Pflege der Grabstätte, sind einzuhalten.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Katholische Kirchenstiftung Ausnahmen zulassen.[2]

(3) Das Nutzungsrecht kann, mit Ausnahme bei Reihengräbern, gegen Entrichtung der Grabnutzungsgebühr um jeweils weitere fünf Jahre oder ein Mehrfaches davon, höchstens jedoch 5 Jahre, verlängert werden. Das Nutzungsrecht an einer unbelegten

2

Grabstätte kann für die Dauer von jeweils fünf Jahren oder ein Mehrfaches davon, höchstens jedoch 5 Jahre, erworben bzw. verlängert werden.

(4) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung (Graburkunde/Grabbrief) über das Nutzungsrecht ausgestellt wird. Es entsteht nach Entrichtung der Friedhofsgebühren mit der Aushändigung der Graburkunde, in welche Name und Anschrift der nutzungsberechtigten Person, der Beginn und das Ende der Nutzungsdauer, die Art und die genaue Lage der Grabstätte aufzunehmen sind. Die Verleihung des Nutzungsrechts kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Es erlischt mit Zeitablauf oder Entziehung.

(5) Das Nutzungsrecht ist nicht veräußerbar, pfändbar oder vererblich. Die nutzungsberechtigte Person kann zu Lebzeiten das Nutzungsrecht auf eine von ihr bestimmte Person übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung durch die Katholische Kirchenstiftung und des Übernehmenden.

(6) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf die Kinder,
3. auf die Enkelkinder,
4. auf die Eltern,
5. auf die Großeltern oder
6. auf die Geschwister

(7) Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen der Nummern 1 bis 6 ist die Reihenfolge des höheren Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

(8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; er ist schriftlich zu erklären. Eine Erstattung bereits gezahlter Friedhofsgebühren erfolgt nicht.

§ 21 Widerruf von Nutzungsrechten

Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann unbeschadet des § 27 auch aus wichtigen Gründen des Gemeinwohls, insbesondere der Friedhofsgestaltung, von der Katholischen Kirchenstiftung widerrufen werden. Ist die Grabstätte belegt, so gewährt die Katholische Kirchenstiftung dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungszeit.

§ 22 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Bei Beendigung des Nutzungsrechts hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Der Ablauf des Nutzungsrechts soll der nutzungsberechtigten Person drei Monate zuvor mitgeteilt werden. Ist diese nicht bekannt oder ist sie oder ihr Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügen eine öffentliche Bekanntmachung am Anschlagbrett des Friedhofs oder ein Hinweis an der Grabstätte.

(2) Über Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Katholische Kirchenstiftung verfügen. Im Rahmen dieser Verfügung kann sie Urnen- und Leichenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofs würdig bestatten lassen. Vorhandene Grabeinfassungen, das Grabmal oder anderweitige Gegenstände gehen bei nicht rechtzeitiger Beseitigung in die Verfügungsgewalt der Katholischen Kirchenstiftung über und werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Sie dürfen sofort verwertet oder vernichtet werden, Ersatzansprüche der nutzungsberechtigten Person sind ausgeschlossen.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale

§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens sowie die Verkehrssicherheit gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt wird.

(2) Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.

(3) Das Aufstellen unwürdiger oder nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

§ 24 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden neben der Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften folgende Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Grabstätten und Grabmäler unterliegen hierbei in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung zusätzlich folgenden besonderen Anforderungen:

(2) Für das Grabfeld Nr. 7 sowie für das Grabfeld „Urnengräber" gelten besondere Gestaltungsvorschriften:

Grabmale dürfen ausschließlich aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze bestehen und sind ohne Sockel auszuführen.

Werbeanbringung ist nur dezent und nicht auf der Vorderseite zulässig. Die maximale Größe eines Grabmals beträgt 0,50 m in der Breite und 0,60 m in der Höhe.

Die Grabstätte selbst umfasst eine Fläche von 0,90 m × 0,90 m.

Urnengräber sind ebenerdig zu gestalten; Grabeinfassungen, Grabplatten sowie Erdhügel sind unzulässig. Die Bepflanzung hat sich in das Gesamtbild des Grabfeldes einzufügen. Nicht erlaubt sind Bäume, größere Sträucher über 0,90 m Höhe, künstliche Gestecke sowie das Aufstellen von Bänken.

(3) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung ohne oder in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Von dieser Wahlmöglichkeit ist bei der Beantragung des Nutzungsrechts an der Grabstätte nach § 7 Abs. 2 Gebrauch zu machen. Wird keine Erklärung abgegeben, so erfolgt die Bestattung in der Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften.

§ 25 Anlegung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der Grundsätze des § 22 von der jeweiligen nutzungsberechtigten Person spätestens sechs Monate nach der letzten Bestattung anzulegen und dauernd instand zu halten.

(2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken stren. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.

(3) Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigt. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(4) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Für die Ablage von Abfällen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageplätze zu verwenden. Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulegen. Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Anlegung, Pflege oder Entfernung einer Grabstätte unmittelbar anfallen.

(5) Die Verwendung von Kunststoffen und anderen der Kompostierung hinderlichen Materialien in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, für den Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, ist unzulässig. Hierzu gehören vor allem Kunststoffkörper von Kränzen, Kunststoffformteile und -gitter, Bänder, Nylonfäden sowie Kranzschleifen. Ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Grablichter mit einer Kunststoffhülle sind nur zulässig, wenn sie getrennt vom kompostierfähigen Grünabfall entsorgt werden. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist unzulässig.

(6) Die Benutzung von Baggern, Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten ist ausschließlich gewerblichen Fachunternehmen sowie der Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 26 Grabmale

(1) Grabmale und alle sonstigen baulichen Anlagen müssen dem Charakter des Friedhofs entsprechen. Im Sinne einer christlichen Erinnerungskultur sollen Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum jeder verstorbenen Person erkennbar sein. Bilder, Symbole, figürliche Darstellungen und Inschriften auf Grabmalen und Grabstätten sollen Zeugnis geben von der christlichen Hoffnung auf die Auferstehung der Toten und vom Glauben an das Leben der kommenden Welt. Dies gilt nicht auf Grabfeldern, die für die Bestattung verstorbener Personen nichtchristlichen Glaubens vorgesehen sind.

(2) Die Katholische Kirchenstiftung kann die Entfernung solcher Darstellungen verlangen, welche dieser Hoffnung ausdrücklich widersprechen oder mit der Würde eines kirchlichen Friedhofs nicht vereinbar sind.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Katholischen Kirchenstiftung. Sie werden in einem Verzeichnis festgehalten. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler oder Anlagen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Katholischen Kirchenstiftung. Die staatliche Denkmalschutzbehörde ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27 Errichtung von Grabmalen, Standsicherheit

(1) Grabmale, Grabplatten und sonstige bauliche Anlagen bedürfen vor der Errichtung – unbeschadet sonstiger staatlicher Anforderungen – der Erlaubnis der Katholischen Kirchenstiftung. Eine weitere Beschriftung eines genehmigten Grabmals aus Anlass eines weiteren Bestattungsfalles ist genehmigungsfrei, wenn die Beschriftung in der gleichen Weise wie die bereits vorhandene Schrift erfolgt. Provisorische Grabmale sind genehmigungsfrei. Den Antrag hat die nutzungsberechtigte Person zu stellen.

Dem Antrag ist zweifach beizufügen

1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung, und
2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

Die Erlaubnis erlischt, wenn die Ausführung nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der Erlaubnis erfolgt ist.

(2) Die Grabmale, Grabplatten und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend dem genehmigten Antrag ordnungsgemäß von einem Steinmetzmeister oder sonstigen Dienstleistungserbringer mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung zu fundamentieren und aufzustellen. Die Katholische Kirchenstiftung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung hergestellt worden ist; sie kann die Fundamentierung von Grabmälern auch selbst ausführen oder ausführen lassen.

(3) Stehende Grabmale und sonstige Grabmale, die fundamentiert werden sollen, sind ihrer Größe entsprechend nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die aktuelle Fassung der TA Grabmal ist im Internet unter www.friedhofsverwalter.de/denak/ als PDF-Datei kostenfrei verfügbar und kann bei der Katholischen Kirchenstiftung im Pfarramt eingesehen werden.

(4) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale haben der Steinmetzbetrieb oder Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen, soweit diese vorgeschrieben ist. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die nutzungsberechtigte oder beauftragte Person hat der Katholischen Kirchenstiftung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(5) Grabsteine und Grabeinfassungen dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. I 2001 S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

(6) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Katholischen Kirchenstiftung von der Grabstätte entfernt werden.

§ 28 Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

(1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Friedhofsordnung und der Gestaltungssatzung ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

(2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Anforderung der Katholischen Kirchenstiftung diese innerhalb einer Frist von drei Monaten herzurichten. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zu Herrichtung und Pflege hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Amtshilfe in ortsüblicher Weise durch die Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Außerdem wird die unbekannte verantwortliche Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Katholischen Kirchenstiftung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Katholischen Kirchenstiftung die Grabstätte auf Kosten der

nutzungsberechtigten Person abräumen, einebnen und einsäen sowie sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Die Katholische Kirchenstiftung ist berechtigt, der nutzungsberechtigten Person nach pflichtgemäßem Ermessen das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen. In dem zu erlassenden Entziehungsbescheid ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandenen Grabschmuck innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass die Gegenstände andernfalls entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Katholischen Kirchenstiftung fallen und sie bei Abräumen der Grabstätte durch die Katholische Kirchenstiftung die Kosten zu tragen hat.

(4) Bei nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung entsprechendem Grabschmuck gilt Absatz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Katholische Kirchenstiftung den Grabschmuck entfernen.

(5) Ist die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Absatz 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Katholische Kirchenstiftung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen, etwa durch das Umlegen von Grabmalen sowie Absperrungen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Katholischen Kirchenstiftung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist diese berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf deren Kosten zu entfernen. Die Katholische Kirchenstiftung ist nicht verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände aufzubewahren. Die Gegenstände fallen in ihre Verfügungsgewalt. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Bei Nichtbefolgung dieser Friedhofsordnung oder der auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte finden die Vorschriften des staatlichen Polizei- sowie Verwaltungsvollstreckungsrechts Anwendung.

VI. Leichenhaus und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichname aller im Gebiet der Pfarrei verstorbenen Personen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Leichname werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben – von den Besuchergängen und Verabschiedungsräumen abgesehen – keinen Zutritt zu der Leichenhalle.

(3) Die Leichname werden auf Wunsch der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt. Spätestens eine halbe Stunde

vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung sind die Särge endgültig zu schließen. Leichname sind im geschlossenen Sarg aufzubahren, wenn ihr Zustand aus Gründen der Hygiene oder der Pietät eine offene Aufbahrung nicht zulässt. Schutzmaßnahmen gemäß § 7 der Bestattungsverordnung bei übertragbaren Krankheiten sind einzuhalten.

(4) Die Anforderungen der DIN EN 15017 „Bestattungsdienstleistungen – Anforderungen" sowie die Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft „Friedhöfe und Krematorien" (VSG 4.7) sind zu beachten.

(5) Lichtbilder aufgebahrter Leichname dürfen nur mit Zustimmung der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, aufgenommen werden. Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken; sie bedarf außerdem der Zustimmung der Katholischen Kirchenstiftung.

§ 30 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Reden, Musik- und Gesangsvorträge an der Grabstätte bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3) Trauerfeiern sowie Beisetzungen, die nicht durch den Ortsgeistlichen abgehalten werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstands (Ortsgeistlicher). Dies gilt auch für Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Übergangsrecht

(1) Bei Grabstätten, über welche die Katholische Kirchenstiftung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Friedhofsordnung mit der Maßgabe, dass die nutzungsberechtigte Person nicht verpflichtet ist, ein bereits vorhandenes rechtmäßig errichtetes Grabmal zu ändern.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, insbesondere an sog. Ewigkeitsgräbern, werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung noch bestehen, Nutzungsrechte im Sinne dieser Friedhofsordnung. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind, längstens aber für eine Dauer von 50 Jahren seit ihrer Begründung oder letztmaligen Verlängerung.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.

§ 32 Ausnahmen

Die Katholische Kirchenstiftung kann im Einzelfall aus besonderen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zulassen, wenn öffentliche Belange, insbesondere eine geordnete würdige Totenbestattung, nicht entgegenstehen und soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 33 Haftung

(1) Die Katholische Kirchenstiftung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, der Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie nimmt die Verkehrssicherungspflicht wahr, darüber hinaus obliegen ihr keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

§ 34 Gebühren

Die Katholische Kirchenstiftung erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Friedhofs anfallenden Kosten durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle für den Friedhof bisher erlassenen Bestimmungen aufgehoben.

(2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Die Katholische Kirchenstiftung St. Peter und Paul March hat in ihrer Sitzung vom vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

March, den 12.08.2026

Siegel

SIGILLUM PAROCHIAE CATHOLICAE + MARCH +

Kirchenverwaltungsvorstand / Ständige Vertretung

Kirchenpfleger/-in

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Vorstehende, von der oben genannten Katholischen Kirchenstiftung am beschlossene Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich gemäß Art. 44 KiStiftO genehmigt.

Regensburg, den 07. Sep. 2026

Prof. Dr. Martin Schulte
Leiter der Stabsstelle Kirchliche Aufsicht
Bischöfliches Ordinariat Regensburg